

ANLAGE A - ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN**ART. 1 - BEGRIFFSERKLÄRUNGEN UND NORMENBEZÜGE**

Aktivierung der Lieferung: ist der Zeitpunkt, zu dem, im Einklang mit den Bestimmungen der Zugangsmodalitäten zum Erdgasverteilungsdienst, der Vertrag tatsächlich ausgeführt wird und die betreffende Lieferung dem Lieferanten zugeteilt ist;

Angebot: ist das aktuelle Angebot des freien Marktes;

ARERA: ist die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt;

Businesskunde: ist ein Kunde mit anderen Anwendungen und einem Verbrauch bis zu 100.000 Smc/Jahr, der Erdgas für geschäftliche und gewerbliche Tätigkeiten kauft;

Datenschutzgrundverordnung: ist die europäische Verordnung 2016/679 (GDPR – General Data Protection Regulation);

Dauerhafter Datenträger: ist jenes Mittel, das es dem Energielieferanten und dem KUNDEN ermöglicht, die Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, für einen hinsichtlich des Zwecks angemessenen, aufzubewahren, damit man in Zukunft darauf zugreifen kann und dass eine identische Nachbildung der gespeicherten Informationen möglich ist; unter diese Datenträger fallen beispielsweise Papierunterlagen, CD-ROM, DVD, Speicherkarten oder Computerfestplatten, E-Mail-Nachrichten;

Defaultdienst: ist der Dienst, der dazu dient, die Abgleichung und die richtige Verbuchung des ohne Anspruch bezogenen Gases zu gewährleisten, bis die Übergabestelle physisch stillgelegt ist oder einem Lieferanten zugeordnet ist;

Datenschutzgrundverordnung: ist die europäische Verordnung 2016/679 (GDPR – General Data Protection Regulation);

Dienste der letzten Instanz (Servizi di ultima istanza): sind die vom Energielieferanten des Lieferdefaultdienstes und vom FUJ erbrachten Dienste;

Digitale Rechnung: Ist die dematerialisierte Rechnung, die dem Kunden im PDF-Format auf jene E-Mail-Adresse zugesendet wird, die er zu diesem Zweck angegeben hat. Endkunde oder KUNDE: ist der Businesskunde, der den vorliegenden Vertrag unterzeichnet;

Energielieferant: ist die verkaufende Gegenpartei des KUNDEN im Rahmen eines Liefervertrages, vorliegend SELGAS S.r.l. (nachstehend „SELGAS“);

Faktor C: ist der Korrekturfaktor des Volumens, der benötigt wird, um das Volumen auf die Standardbedingungen zu bringen, folglich das Volumen von Kubikmeter in Standardkubikmeter umzuwandeln (Sm3);

Entschädigungssystem: Ist das System, das dem ausscheidenden Lieferanten eine Entschädigung garantiert für den Fall, dass er seine Forderungen nicht kassiert, teilweise oder gänzliche nicht einbringen kann. Das System ist vom Beschluss der ARERA 593/2017/R/com u. ff. geregelt.

Freier Markt: ist der Markt, auf dem der KUNDE frei wählt, von welchem Energielieferanten und zu welchen Bedingungen er das Erdgas bezieht;

Handelsverhaltenskodex (codice di condotta commerciale): ist der Kodex des Handelsverhaltens für den Strom- und Erdgasverkauf an Endkunden, genehmigt mit Beschluss 366/2018/R/com vom 28. Juni 2018 in der jeweils gültigen Fassung;

Höhere Gewalt: ist jedes unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis, das nicht den Vertragsparteien zuzuordnen ist und das vollständig oder teilweise die tatsächliche oder rechtliche Ausführung einer Verpflichtung unmöglich macht;

Kodex für den persönlichen Datenschutz: ist das gesetzvertretende Dekret 196/03, Amtsblatt Nr. 174 vom 29. Juli 2003 in der jeweils gültigen Fassung;

Lieferbeendigung: ist die Auflösung, aus beliebigem Grund, des Liefervertrages zwischen dem Lieferanten und dem KUNDEN, zweckdienlich oder verbunden mit einem Lieferantenwechsel oder einer Deaktivierung der Übergabestelle oder mit einer Vertragsumschreibung;

Messgruppe oder Zähler: ist die Gesamtheit der erforderlichen Geräte/Vorrichtungen zur Erfassung und Messung des bezogenen Erdgases bei der Übergabestelle;

Netzbetreiber: ist der Betreiber, der den Erdgasverteilungsdienst gemäß Art. 14 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 164/00, Amtsblatt Nr. 142 vom 20. Juni 2000 ausübt, an dessen Netz die Übergabestelle zwischen Energielieferanten und KUNDE angeschlossen ist;

Online-Kundenservice: ist das kostenlose Onlineportal, welches SELGAS seinen Kunden bei Registrierung zur Verfügung stellt und welches dem Kunden eine unmittelbare und einfache Verwaltung der eigenen Lieferungen, der Ansicht und des Herunterladens der Rechnungen, die Kontrolle der Ablesungen, usw., ermöglicht;

Periodische Übersichtsrechnung: Die Übersichtsrechnung ist ein für steuerliche Zwecke gültiges Dokument, das dem Endkunden regelmäßig übermittelt wird und alle wesentlichen Informationen zum Verbrauch des Kunden, zu den verrechneten Beträgen und zu den Zahlungsmodalitäten sowie andere für den Lieferungsvertrag nützliche Informationen enthält.

Rechnung: ist das Dokument, das die zusammenfassende Rechnung, die Rechnungsdetails, welche gemäß den Bestimmungen der "Boletta 2.0" ausgearbeitet wurden, die Kundendaten und die Daten der betreffenden Lieferung enthält. Die zusammenfassende Rechnung stellt keine elektronische Rechnung im Sinne des Gesetzes Nr. 205 vom 27.12.2017 dar.

Rechnung 2.0: ist der Anhang A zum Beschluss von ARERA 501/2014/R/COM vom 16. Oktober 2014 in der jeweils gültigen Fassung; RQDG: ist die Regelung der Qualität der Verteilungs- und Gasmessdienste für den Regulierungszeitraum 2020 – 2025 (Beschluss 570/2019/R/gas Anlage A e u. ff.);

RTDG: ist die Tarifregelung des Verteilungsdienstes und Messdienstes 2020-2025 (Beschluss 570/2019/R/gas Anlage A u. ff.);

SI: das „Sistema informativo integrato“, welches mit dem Gesetz 129/10 eingeführt wurde; Switching: ist (i) der Zugang zu den Übergabestellen für den Wechsel der Lieferung (ii) der Zugang zu der Übergabestelle des Verteilernetzes für die Erdgasaktivierung der Lieferung;

TICO: ist der Einheitstext hinsichtlich der außergerichtlichen Schlichtungsverfahren bei Streitfragen zwischen Kunden oder Endkunden und Akteuren oder Betreibern in den von ARERA geregelten Sektoren für Strom-, Gas- und Wasserlieferung (Beschluss 209/2016/R/com Anlage A u. ff.);

TIF: ist der Einheitstext der Bestimmungen von ARERA zur Fakturierung des Detailverkaufsdienstes für Strom- und Gaskunden;

TIMG: ist der Einheitstext zur Gaszahlungssäumigkeit;

TIQV: ist der Einheitstext, der die Qualität der Dienstleistungen für den Verkauf von Strom und Erdgas regelt;

TIVG: ist der Einheitstext für die Erbringung von Detailverkaufsdienstleistungen für Erdgas und andere Gase als Erdgas, die über Netze verteilt werden.

Übergabestelle: ist die Stelle, an der der Energielieferant dem Kunden das Erdgas zur Verfügung stellt;

Übersichts-/Schlussrechnung: ist jene Rechnung, die nach Beendigung der Erdgaslieferung ausgestellt wird.

Verbraucherkodex: ist das gesetzvertretende Dekret 206/05, Amtsblatt Nr. 235 vom 8. Oktober 2005 in der jeweils gültigen Fassung;

Vertrag: ist vorliegender von diesen allgemeinen Lieferbedingungen und den wirtschaftlichen Bedingungen geregelte, abgeschlossene Vertrag betreffend die Erdgaslieferung;

Vertragsparteien: sind der Kunde und der Energielieferant;

Vertragsvorschlag: Formular, über das SELGAS dem KUNDEN einen Liefervertrag anbietet oder über das der KUNDE das im Vertrag geregelte Angebot des freien Marktes annimmt.

Vertragsunterlagen: sind all jene Unterlagen die integrierender Bestandteil des Vertrages sind und setzen sich aus folgenden Unterlagen zusammen: Vertragsvorschlag, die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen, Die wirtschaftlichen Bedingungen der Anlage B, die einführenden Informationen die in der zusammenfassenden Bedingungen enthalten sind, die Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und alle weiteren obligatorischen Unterlagen, welche von den einschlägigen Normen vorgesehen sind.

Für alle Beschlüsse, die in diesem Vertrag genannten Einheitstexte von ARERA genehmigen, verweisen wir auf die Website www.arera.it.

ART. 2 - VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 SELGAS verpflichtet sich mit diesem Vertrag, den Endkunden ausschließlich mit jener Menge an Erdgas durch das Verteilernetz zu versorgen, die nötig ist, um den gesamten Verbrauch an Erdgas des KUNDEN an der/den im Vertragsvorschlag angeführten Übergabestelle/n abzudecken.
- 2.2 Die Lieferung von Erdgas erfolgt zu den in vorliegendem Angebot angebotenen allgemeinen Lieferbedingungen und den Wirtschaftlichen Bedingungen (siehe Anhang B).
- 2.3 Der Energielieferant schließt, direkt oder indirekt, gem. Artikel 6 mit den betroffenen Netzbetreibern die erforderlichen Dispatching-, Transport- oder Vertriebsverträge ab.
- 2.4 Der Kunde hat die Pflicht das von SELGAS gelieferte Erdgas ausschließlich für die im Vertrag angegebenen Lieferpunkte zu benutzen. Dem KUNDEN ist es untersagt das Erdgas für andere Zwecke als jene die im Vertrag angegeben sind zu verwenden. Des Weiteren ist es dem Kunden untersagt das Erdgas an Dritte abzutreten.

ART. 3 - VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1 Der KUNDE unterbreitet auf Basis des von SELGAS zur Verfügung gestellten Formulars einen für 45 (fünfundvierzig) Tagen ab Unterzeichnung unwiderruflichen Vertragsvorschlag. Der Lieferant teilt dem KUNDEN innerhalb maximal fünf Arbeitstagen den entsprechenden Vertragsabschluss oder seine Vertragsablehnung mit. In Ermangelung einer Mitteilung des Lieferanten innerhalb der genannten Frist ist der vorliegende Vertrag gültig.
- 3.2 Für weitere Einzelheiten zur Unterzeichnung und zum möglichen Widerruf verweisen wir an die Bestimmungen des diesem Vertrag beigefügten Vertragsvorschlags.
- 3.3 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder – wenn der Abschluss durch Fernkommunikationstechniken erfolgt ist, die keine sofortige Übermittlung der Vertragsdokumentation ermöglichen – spätestens innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Abschluss und in jedem Fall vor Aktivierung der Lieferung, wird der Energielieferant dem KUNDEN eine vollständige Kopie der Vertragsunterlagen nach Wahl des KUNDEN in Papier- oder elektronischer Form aushändigen oder übermitteln.
- 3.4 Wird der Vertrag mit einem KUNDEN außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossen, ist der Energielieferant verpflichtet, dem KUNDEN eine Kopie des unterzeichneten Vertrages oder der Vertragsbestätigung in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Die Vertragsunterlagen versteht sich durch alle anderen Dokumente oder Informationen ergänzt, die nach geltendem Recht verpflichtend sind.
- 3.6 In allen Fällen, außer bei Energielieferantenwechsel, (z. B. bei Umschreibungen oder Neuschlüssen), erklärt der KUNDE, dass er rechtmäßig über die Immobile verfügt, in der sich seine Anlagen befinden.

ART. 4 - VOLLMACHT ZUM RÜCKTRITT

- 4.1 Bei Unterzeichnung des Vertrages zum Energielieferantenwechsels (sog. „Switching“) erteilt der KUNDE an SELGAS, mit Abschluss des Vertrages, den Auftrag in seinem Namen und für seine Rechnung vom Vertrag mit dem bisherigen Energielieferanten in der im folgenden Absatz beschriebenen Weise zurückzutreten. Der Auftrag gilt als unentgeltlich.
- 4.2 SELGAS übt im Namen und im Auftrag des KUNDEN das Rücktrittsrecht aus und versendet unter Beachtung der geltenden Bestimmungen und Fristen die entsprechende Mitteilung an das SII.

ART. 5 - WIDERRUF DES SWITCHING-ANTRAGS

- 5.1 Nach geltendem Recht kann SELGAS bei Abschluss eines Erdgaslieferungsvertrags aufgrund von Energielieferantenwechsel als neuer Energielieferant (sog. „Switching“) auf Grundlage folgender Informationen widerrufen
- der Übergabepunkt wurde aufgrund von Zahlungsverzug geschlossen oder es behängt im Zusammenhang mit dem Punkt eine Entschädigungsanfrage.
 - der Ausgangsmarkt der Übergabestelle, wobei zwischen freiem Markt und dem Dienst der letzten Instanz (Servizi di ultima istanza) unterschieden wird;
 - das Datum eventueller Anträge auf Einstellung, zusätzlich zu dem eventuell laufenden Antrag, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Switching-Antrags gestellt wurden;
 - das Datum aller Switching-Anträge, zusätzlich zum aktuellen, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Switching-Antrags gestellt wurden;
 - das Datum der Aktivierung des Defaultdienstes;
 - die Zugänglichkeit der Übergabestelle.
- 5.2 Beabsichtigt der Energielieferant, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen und den Switching-Antrag zu widerrufen, muss er den KUNDEN innerhalb von 40 Tagen nach Vertragsabschluss schriftlich darüber informieren, dass der Vertrag unwirksam ist und automatisch gekündigt wird. Nach der Mitteilung erlischt auch die Wirkung des Rücktritts vom Vertrag mit dem bisherigen Energielieferanten.
- 5.3 Nach Ablauf der in Art. 5.2 genannten Frist ist der Vertrag auch ohne Mitteilung des Energielieferanten wirksam.
- 5.4 Erhält der Energielieferant nach einem Antrag auf Aktivierung der Lieferung vom Netzbetreiber eine Mitteilung über ausstehende Beträge infolge früherer Maßnahmen zur Einstellung der Lieferung aufgrund einer Säumigkeit, die dem KUNDEN in Bezug auf der vom Vertrag erfassten Übergabestelle oder einer anderen Übergabestelle, die an die von demselben Netzbetreiber verwalteten Netze angeschlossen ist, zuzuschreiben ist, so ist die Aktivierung der Lieferung von der Zahlung der vom Netzbetreiber angegebenen Beträge abhängig. In solchen Fällen hat SELGAS in jedem Fall das Recht:
- innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach Benachrichtigung durch den Netzbetreiber den Switching-Antrag zur Aktivierung der Lieferung zurückziehen;
 - den Switching-Antrag zu bestätigen und sich am Endkunden schadlos zu halten.

ART. 6 - VERTRAG MIT DEM NETZBETREIBER

- 6.1 Für die Zwecke des Art. 2 beantragt SELGAS direkt oder über Dritte und unter Bezugnahme auf die Übergabestelle beim der Verteilungsgesellschaft den Zugang zum Netzbetreiberdienst gemäß den Bestimmungen der geltenden Vorschriften.
- 6.2 Der KUNDE verpflichtet sich, die erforderliche Mitarbeit zu erbringen und alle für die oben genannten Zwecke nützlichen und notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zu unterzeichnen.
- 6.3 Der KUNDE, sofern anwendbar, verpflichtet sich vollumfänglich alle Kosten und Gebühren, welche aus dem Abschluss und der Umsetzung des Anschlussvertrages entstehen zu tragen und den Lieferanten schadlos gegenüber jeglichen Forderungen und Kosten, die aus der Ausübung des Mandats des vorliegenden Vertrages entstehen, zu halten.

ART. 7 - AKTIVIERUNG DER LIEFERUNG

- 7.1 Die Aktivierung der Lieferung erfolgt für die im Vertragsvorschlag angeführte/n Übergabestelle/n nach dessen Abschluss oder nach Kündigung des vorherigen Liefervertrages des KUNDEN (im Falle eines Switchings).
- 7.2 Die Aktivierung der Lieferung erfolgt, sofern vom KUNDEN nicht ausdrücklich anders gewünscht und ausgenommen in den Fällen, in denen sie infolge einer Umschreibung oder Neuaktivierung erfolgt, in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen.
- 7.3 Sollte aus Gründen, welche SELGAS nicht angelastet werden können, die Aktivierung der Lieferung für eine Übergabestelle nicht mit der Aktivierung des entsprechenden Verteilungsdienstes vereinbar sein, versteht sich der Liefertermin auf den frühestmöglichen Termin verschoben.
- 7.4 Das Datum der Aktivierung der Lieferung wird auf dem Antrag auf Aktivierung der Lieferung angegeben, wobei dieses Datum als indikativ zu betrachten ist. Diese Angabe erfolgt nur, wenn das Datum in der Phase des Vertragsabschlusses schon absehbar ist. Auf jeden Fall wird SELGAS den Kunden mittels über die von ihm angegebenen Kanäle (Telefon und / oder E-mail) über das definitive Datum der Aktivierung informieren.
- 7.5 Das Datum der Aktivierung der Lieferung ist immer in der Rechnung ersichtlich.
- 7.6 SELGAS verrechnet dem KUNDEN die Aktivierungskosten gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Verrechnung seitens des Verteilers.

ART. 8 - WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

- 8.1 Die wirtschaftlichen Bedingungen sind die dem KUNDEN im Rahmen dieses Angebotes auf dem freien Markt angebotenen Preisbedingungen, die diesem Vertrag beigelegt und wesentlicher Bestandteil davon sind. Sie werden vom KUNDEN bei Vertragsabschluss akzeptiert.
- 8.2 Alle Beträge, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht genannt werden, aber später von ARERA, anderen Institutionen und Netzbetreibern eingeführt und/oder bemessen werden, sind ausgeschlossen und werden automatisch in die wirtschaftlichen Bedingungen einbezogen.
- 8.3 Die wirtschaftlichen Bedingungen gemäß Anhang B beginnen mit dem Zeitpunkt der Aktivierung der Lieferung und können von SELGAS regelmäßigen Aktualisierungen und möglichen einseitigen Änderungen unterworfen werden.

ART. 9 - VERTRAGSDAUER UND RÜCKTRITT

- 9.1 Der Vertrag hat eine unbestimmte Dauer.
- 9.2 Der Kunde kann jederzeit mittels einer betreffenden Mitteilung innerhalb des zehnten auf den Lieferantenwechsel vorhergehenden Monats vom Vertrag zurücktreten, wenn der Rücktritt aufgrund eines Lieferantenwechsels ausgeübt wird.
- 9.3 Wird jedoch vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, um die Erdgaslieferung einzustellen oder aus anderen als im vorhergehenden Absatz genannten Gründen, so ist die Mitteilung mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat einzureichen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum des Erhalts der Mitteilung von SELGAS.
- 9.4 Der Rücktritt ist in schriftlicher Form per Einschreiben, ZEP oder persönlich bei einem unserer Kundenshalter mitzuteilen.
- 9.5 Falls der KUNDE, aus den unter Art. 9.4 genannten Gründen vom Vertrag zurücktritt und die abschließende Verbrauchserhebung unterbindet und/oder den Zugang zum Zähler für seine Sperrung verweigert, so ist der Kunde verpflichtet, den gesamten Verbrauch und jeden weiteren Betrag im Zusammenhang mit der Durchführung der Beendigung der Lieferung zu bezahlen. Im Falle einer Verweigerung des Zugangs zum Erdgaszähler aufgrund der Nichtverfügbarkeit des KUNDEN ist der Netzbetreiber verpflichtet, eine Mindestanzahl von Deaktivierungsversuchen durchzuführen, woraufhin sich der Energielieferant das Recht vorbehält, die Unterbrechung der Lieferung an die Übergabestelle mit vom KUNDEN zu tragenden Kosten zu beantragen. Die Beträge, die im Zusammenhang mit der eventuellen Erdgasentnahme zwischen dem vom KUNDEN mitgeteilten Datum der Beendigung der Lieferung und einer eventuellen Unterbrechung der Übergabestelle durch den Netzbetreiber fällig werden, gehen jedenfalls zu Lasten des KUNDEN.
- 9.6 SELGAS hat das Recht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten jederzeit per Einschreiben oder ZEP vom Vertrag zurückzutreten. Die sechsmonatige Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Eingang der Rücktrittsmittteilung beim KUNDEN.

ART. 10 - VERRECHNUNG UND MESSUNG DES DELIEFERTEN ERDGASES

- 10.1 Der zuständige Netzbetreiber ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen für die Messung des Gasverbrauches verantwortlich. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch das vom Netzbetreiber beauftragte Personal in den vorgeschriebenen regelmäßigen Abständen.
- 10.2 Der Erdgasverbrauch wird anhand der vom Zähler erfassten Verbrauchsdaten quantifiziert. Aus den Messdaten wird der auf der Rechnung gebuchte Verbrauch in der unter 10.5 angegebenen Reihenfolge berechnet.
- 10.3 Die für die Verrechnung herangezogenen Erdgasmengen werden in Standardkubikmeter (Sm³) ausgedrückt. Für den Fall, dass diese Erdgasmengen von Messgruppen erfasst werden, die nicht mit angemessenen Geräten zur Berichtigung der Messungen an Standardbedingungen ausgestattet sind, werden sie mittels Anwendung des Umwandlungskoeffizienten der gemessenen Erdgasmengen „C“ angepasst.
- 10.4 Für die Berechnung des in der Rechnung ausgewiesenen Verbrauchs verwendet SELGAS folgende Reihenfolge:
- die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten tatsächlichen Messdaten;
 - die geschätzten Messdaten, die SELGAS vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden, sofern keine tatsächlichen Daten vorliegen;
 - alle vom KUNDEN – mit denen in der Rechnung angegebenen Methoden und Zeiten – mitgeteilten und vom Netzbetreiber validierten Selbstablesungen;
 - in Ermangelung der Daten in den vorherigen Punkten werden die Messdaten von SELGAS selbst geschätzt auf Basis des zu erwartenden Jahresverbrauchs, der dem Kunden zu diesem Zeitpunkt zugeordnet ist, und der von ARERA definierten Entnahmeprofile. Im Falle einer Schätzung für ein Datum, das zwischen zwei tatsächlichen Messwerten liegt, wird eine Aufschlüsselung des Verbrauchs auf Tagesbasis verwendet (PRO-DIE-Methode).

- 10.5 Der KUNDE hat das Recht, unter Einhaltung der vom Energielieferanten in der Rechnung angegebenen Modalitäten und Fristen die selbst abgelesenen Daten mitzuteilen.
- 10.6 In Übereinstimmung mit den in Rechnung 2.0 angegebenen Modalitäten, bestehen die ausgestellten Rechnungen aus der zusammenfassenden Abrechnung und den Detailslementen.
- 10.7 Rechnungen werden ausschließlich in digitaler Form ausgestellt und werden dem KUNDEN über die von ihm hierfür angegebene E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. Entsprechende Portal¹ zur Verfügung gestellt. Rechnungen werden ausschließlich in digitaler Form erstellt und dem KUNDEN über die von ihm hierfür angegebene E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. Der KUNDE ermächtigt SELGAS, die Übersichtsrechnung und die detaillierten Elemente als Anhang im PDF-Format an diese E-Mail zu senden.
- 10.8 Elektronisch erstellte Rechnungen werden dem Kunden auf dem Portal zur Verfügung gestellt, bei welchem dieser sich kostenlos registrieren kann.
- 10.9 Im Sinne des Art. 1 GVD 127/15 ist das fiskalisch gültige elektronische Dokument auf der Homepage der Agentur der Einnahmen, im persönlichen Bereich des Kunden hinterlegt und abrufbar.
- 10.10 Die periodische Übersichtsrechnung wird in folgenden Abständen ausgestellt: mindestens viermonatlich für KUNDEN mit einem Verbrauch von weniger als 500 Sm³/Jahr; monatlich für KUNDEN mit einem Verbrauch zwischen 500 – 5.000 Sm³/Jahr im Zeitraum zwischen November und April und zweimonatlich im Zeitraum zwischen Mai und Oktober; monatlich für KUNDEN mit einem Verbrauch von 5.000 Sm³/Jahr oder darüber bzw. für KUNDEN mit einer Übergabestelle mit täglichen Ablesungen, unabhängig vom Verbrauch. Die Fakturierungszyklen sind im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und den dort vorgesehenen Ausnahmen.
- 10.11 Die periodische Übersichtsrechnung wird innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Kalendertagen ab dem Datum des letzten Verbrauchstages ausgestellt. Wird die Rechnung nach Ablauf dieser Frist ausgestellt, zahlt SELGAS dem KUNDEN in der ersten darauffolgenden Rechnung automatisch eine Entschädigung. Der Wert dieser Entschädigung beträgt:
 - a. 6 Euro für den Fall, dass die periodische Übersichtsrechnung mit einer Verspätung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach der oben genannten maximalen Ausstellungsfrist ausgestellt wird;
 - b. den unter Buchstabe a) genannten Betrag zzgl. 2 Euro je 5 (fünf) zusätzliche Kalendertage Verspätung, höchstens jedoch zzgl. 20 EUR für Verspätungen bis zu 45 (fünfundvierzig) Kalendertagen nach Ablauf der vorgenannten maximalen Ausstellungsfrist. Dieser Betrag wird im Falle einer weiteren Verspätung wie folgt erhöht:
 - a. 40 Euro, wenn das Ausstellungsdatum der periodischen Rechnung im Zeitraum zwischen dem 46. und dem 90. Kalendertag der wie oben angegebenen Frist des Ausstellungsdatums fällt.
 - b. 60 Euro, wenn das Ausstellungsdatum der periodischen Rechnung über 90 Kalendertage nach der oben angegebenen Frist des Ausstellungsdatums fällt.
- 10.12 Im Falle einer nicht stattgefundenen Ablesung des Zählers innerhalb der in der Regelung vorgesehenen Grenzen bei mit einem zugänglichen Zähler ausgestatteten Übergabestellen hat der KUNDE das Recht auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 35 (fünfunddreißig) Euro vom Netzbetreiber.
- 10.13 Die Übersicht/Schlussrechnung wird dem KUNDEN innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab dem Tag, an dem die Lieferung eingestellt wird, zugestellt. Zu diesem Zweck wird sie spätestens am zweiten Kalendertag vor Ablauf dieses Zeitraums ausgestellt. Bei Papierrechnungen ist der letzte Ausstellungstag der achte Kalendertag vor der sechswöchigen Ausstellungsfrist.
- 10.14 Wenn SELGAS den in Absatz 10.13 genannten Ausstellungszeitplan nicht einhält, zahlt der Energielieferant in der betroffenen Schlussrechnung automatisch eine wie nachstehend beschriebene Entschädigung:
 - a. 4 (vier) Euro, wenn die Rechnung mit einer Verspätung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach der maximalen Ausstellungsfrist gemäß Absatz 10.13 ausgestellt wird;
 - b. den Betrag gemäß Buchstabe a) zzgl. 2 (zwei) Euro je 10 (zehn) Kalendertage weiterer Verspätung bis zu einem Höchstbetrag von 22 (zweiundzwanzig) Euro für Verspätungen bis zu 90 (neunzig) Kalendertagen nach der in Absatz 10.13 genannten maximalen Ausstellungsfrist.

ART. 11 - ZAHLUNGEN

- 11.1 Der KUNDE verpflichtet sich, die Gasrechnungen binnen auf die darauf ausgewiesene Frist, die nicht kürzer als 20 (zwanzig) Tage ab Ausstellungsdatum sein darf, zu bezahlen.
- 11.2 Bei den in der Übersichtsrechnung angegebenen und dem KUNDEN zur Verfügung stehenden Zahlungsarten handelt es sich um folgende: SEPA, Einzahlung auf Postgirokonto, Einzahlung auf Bankgirokonto, Banküberweisung. In keinem Fall werden in der Rechnung Gebühren/Beträge zu Gunsten des Energielieferanten in Bezug auf die vom KUNDEN gewählte Zahlungsweise verrechnet.
- 11.3 Hält der KUNDE die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht ein, wird ein Verzugszinssatz angerechnet, der auf Jahresbasis um 3,5 (drei Komma fünf) Prozentpunkte über dem offiziellen Richtzinssatz („Tasso Ufficiale di Riferimento“ – „TUR“) liegt.
- 11.4 Der Energielieferant kann die Zahlung der für die Mahnung anfallenden Postgebühren verlangen und eine Fixgebühr in Höhe von 12,55 € für dessen Bearbeitung.

ART. 12 - RATENZAHLUNG

- 12.1 Beim Eintreten bestimmter Umstände, die in den nachstehenden Absätzen und in der Rechnung zu entnehmen sind, kann der KUNDE eine Ratenzahlung, gemäß der im vorliegenden Artikel und in der Rechnung ausgewiesenen Modalitäten und Kriterien, beantragen.
- 12.2 Die Ratenzahlung kann von KUNDEN mit einem Jahresverbrauch von insgesamt weniger als 100.000 Sm³ und in folgenden Fällen angefordert werden:
 - a. Zahlung einer Neuberechnung auf Basis von effektiven Daten der bereits verrechneten Beträge,
 - b. Zahlung einer Neuberechnung aus verschiedenen Gründen,
 - c. gelegentliche Nichteinhaltung der Rechnungsperiodizität,
 - d. bei Fakturierung anomaler Beträge gemäß Art. 9.2 TIQV.
- 12.3 Anträge auf solche Ratenzahlungen, die nur für Beträge über 500,00 € (fünfhundert Euro) gestellt werden können, müssen 10 (zehn) Tage vor Fälligkeit der Rechnung, für die die Ratenzahlung beantragt wird, in Schriftform eingehen.
- 12.4 Zu den Ratenbeträgen kommen die Zinsen in Höhe des offiziellen Richtzinssatzes, der ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung angerechnet wird.
- 12.5 Sollte der KUNDE einen Vertrag mit einem neuen Energielieferanten abschließen, wird SELGAS den KUNDEN auffordern, den Gesamtbetrag für die ausstehenden Raten zu zahlen.

ART. 13 - ZAHLUNGSGARANTIEN

- 13.1 Ausgenommen für den Fall, dass die Zahlungen der Rechnungen mittels SEPA – Lastschrift erfolgt und der KUNDE einen Verbrauch von weniger als 5.000 Sm³/Jahr hat, ist der KUNDE verpflichtet, eine Kautionsbetrag an SELGAS zu überweisen.

Jahresverbrauch (Sm ³ /Jahr)	<500	Bis 1.500	Bis 2.500	Bis 5.000	>5.000
Höhe der Kaution (€)	30,00	90,00	150,00	300,00	Wert des dem Kunden zurechenbaren durchschnittlichen Jahresverbrauchs eines Monats nach Steuern

- 13.2 Die Höhe der Zahlungsgarantie entspricht dem Wert eines jährlichen Monatsdurchschnittsverbrauchs, der dem KUNDEN nach Steuern zuzurechnen ist. Dieser Betrag errechnet sich aus Jahresverbrauch geteilt durch 12 Monate und multipliziert mit einem durchschnittlichen Verkaufspreis von 0,750000 €/smc.
- 13.3 SELGAS behält sich das Recht vor, die Garantie bei Zahlungsverzug einzufordern. Die Kaution wird auf der erstmöglichen Rechnung verrechnet.
- 13.4 Der Kautionsbetrag wird nach Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Abschlussrechnung an den KUNDEN rückerstattet, insofern er nicht teilweise oder gänzlich eingezogen wird, um offene Rechnungen, erhöht um den Betrag der angereiften gesetzlichen Zinsen, zu begleichen. Für den Fall, dass der Kautionsbetrag während der Vertragsdauer teilweise oder gänzlich von SELGAS eingezogen wird, ist der KUNDE verpflichtet, diesen wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen. Erfolgt die Zahlung der Rechnungen mittels automatischer SEPA - Lastschrift, verpflichtet sich der KUNDE, der SELGAS ein SEPA - Lastschriftmandat auszustellen, das Gültigkeit bis auf Widerruf hat.
- 13.5 SELGAS behält sich in jedem Fall vor, den Kautionsbetrag einzufordern, sollte der KUNDE das SEPA-Lastschriftmandat zu spät unterzeichnen oder widerrufen. Unbeschadet davon wird der Kautionsbetrag bei nachträglicher Aktivierung der SEPA – Lastschrift rückerstattet.
- 13.6 Wenn das SEPA-Lastschriftmandat zweimal von der Bank des KUNDEN zurückgewiesen wird, auch wenn dies nicht aufeinanderfolgend ist, wird SELGAS das Lastschriftmandat annullieren und die Kaution in der erstmöglichen Rechnung verrechnen.
- 13.7 SELGAS kann jederzeit den Kautionsbetrag in der von der ARERA oder von einer anderen zuständigen Behörde vorgesehenen Höhe erhöhen. SELGAS kann somit vom KUNDEN die Aufstockung der Kaution fordern, um den Kautionsbetrag an eingetretene Veränderungen anzupassen. Die Anlastung dieser Aufstockung erfolgt mit der nächstmöglichen Rechnung.

ART. 14 - INVERZUGSETZUNG

¹ Online-Kundenservice: <https://portal.selgas.eu/>.



- 14.1 Bei, auch nur teilweiser, verspäteter oder unterlassener Bezahlung der Rechnung wird SELGAS ihre interne Prozedur einleiten, welche sich an die Vorgaben des „Testo Integrato della Morosità (Beschl. ARG/gas 99/11 Anlage A u. ff.) richtet und hält.
- 14.2 Die Prozedur sieht die Ausstellung einer Zahlungsaufforderung mit Inverzugsetzung mit zwei Fristen vor, um die Unterbrechung der Lieferung zu vermeiden. Die zweite und letzte Frist ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit 40 Tagen ab Zustellung mittels Einschreiben mit Rückantwort oder alternativ mittels ZEP festgelegt.
- 14.3 Bei Ablauf der letzten, unter dem vorhergehenden Punkt genannten Frist und unter Einhaltung eines weiteren Mindestzeitraums zur Überprüfung der Zahlung, wird SELGAS, bei Fortbestand der Säumigkeit eine Anfrage auf Schließung des Übergabepunktes aufgrund von Säumigkeit an die Verteilergesellschaft stellen.
- 14.4 Der KUNDE, der eine Zahlungsaufforderung mit Inverzugsetzung von SELGAS erhält, ist verpflichtet, nach Begleichung der Rechnung den entsprechenden Zahlungsbeleg umgehend an SELGAS auszuhändigen oder mittels E-Mail, PEC oder Fax an SELGAS weiterzuleiten.
- 14.5 SELGAS hat das Recht, bei Zahlungsverzug des KUNDEN die Gaslieferung an einer oder mehreren auf den Namen des KUNDEN lautenden Übergabestellen einzustellen.
- 14.6 SELGAS hat das Recht, vom KUNDEN die Entrichtung der Gebühren für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung in Höhe der von ARERA vorgesehenen Beträge zu verlangen. Zusätzlich werden auch die unter Art. 11.4 vorgesehenen Verzugszinsen verrechnet.
- 14.7 Für weitere Informationen über die von SELGAS angewandte Prozedur, Fristen hinsichtlich der Inverzugsetzung oder der Kontaktadressen, verweisen wir auf die ausführlichen Informationen die auf unserer Homepage unter „Costituzione in mora“ veröffentlicht wurden².
- 14.8 Sollte die vertragsgegenständliche Lieferung bei SELGAS nicht mehr aktiv sein, so kann dem KUNDEN trotzdem die CMOR Gebühr, welche der Entschädigung entspricht die der ehemaligen Verkaufsgesellschaft aufgrund der Säumigkeit des KUNDEN entstanden ist, durch den neuen Lieferanten angewendet werden.
- 14.9 Parallel zu der Inverzugsetzung wird SELGAS die Eintreibung der geschuldeten Beträge vorantreiben.

ART. 15 - LEISTUNGEN

- 15.1 Auf Anfrage und auf Rechnung des KUNDEN wird SELGAS in Bezug auf die unter diesen Vertrag fallenden Übergabestellen vom zuständigen Netzbetreiber, die im RQDG angegebenen Dienstleistungen anfordern, einschließlich folgender: Überprüfung der Messgruppe, Versetzung der Messgruppe, Übernahmen und Umschreibungen, alle anderen Dienstleistungen, die nicht zu denjenigen gehören, für die der KUNDE den Netzbetreiber direkt kontaktieren kann.
- 15.2 Der KUNDE zahlt SELGAS für jeden an den zuständigen Netzbetreiber gestellten Antrag jenen Betrag, den der Netzbetreiber SELGAS in Rechnung stellt.
- 15.3 Der KUNDE ist verpflichtet, dem Netzbetreiber Zugang zu den Räumen zu gewähren, in denen sich die Messanlage befindet, wenn der Zugang für die Erbringung der in diesem Artikel genannten Dienstleistungen erforderlich ist oder um andere Tätigkeiten im Rahmen der Zuständigkeit des Netzbetreibers durchzuführen, die in der geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind, wie beispielsweise und nicht erschöpfend die Prüfung der Anlagen und der Geräte des Netzbetreiberbetzes, Eingriffe bei Störungen und Fehlfunktionen derselben und der Messdatenerfassung.

ART. 16 - TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

- 16.1 Als Anlagen und Geräte des KUNDEN gelten Anlagen und Geräte, die dem Zähler nachgeschaltet sind, d. h. sich nach dem Ausgangsstutzen des Zählers befinden. Dem zuständigen Netzbetreiber hingegen gehören alle für die Gaslieferung erforderlichen Anlagen und Geräte, die nicht dem KUNDEN gehören.
- 16.2 Die Anlagen und Geräte des KUNDEN müssen den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Normen entsprechen und dürfen bei ihrer Verwendung keine Störungen im Verteilungsnetz verursachen, an das sie angeschlossen sind. Zu diesem Zweck kann der Netzbetreiber bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, die eine objektive Gefahrensituation darstellen, Kontrollen an den Anlagen des KUNDEN durchführen und hat das Recht, die Lieferung auszusetzen, bis der KUNDE die Situation normalisiert hat.
- 16.3 Der KUNDE ist für die Erhaltung und Unversehrtheit der Anlagen und der Geräte des Netzbetreibers, die sich beim KUNDEN befinden, verantwortlich und verpflichtet sich, den Energielieferanten unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die zu einer fehlerhaften Verbrauchsmessung führen könnten. Der Zähler darf vom KUNDEN nicht verändert, entfernt oder versetzt werden, außer auf Anweisung des Netzbetreibers und ausschließlich durch dessen Beauftragte. Höhere Entnahmen als jene der vertraglich festgesetzten Leistung sind ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von SELGAS untersagt. In diesem Sinne müssen die Parteien die notwendige Vertragsänderung vereinbaren, um die Leistung und den Druck den neuen Bedürfnissen anzupassen, wobei hier immer auch auf die Kapazität der Anlage des Verteilers Rücksicht genommen werden muss.

ART. 17 - HÖHERE GEWALT

- 17.1 Die Vertragsparteien haften nicht für Nichterfüllung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 17.2 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt teilt die Vertragspartei, deren Erfüllung unmöglich geworden ist, der anderen Vertragspartei unverzüglich den Beginn und die voraussichtliche Dauer der gesamten oder teilweisen Nichterfüllung oder Unterbrechung sowie die Art des Ereignisses der höheren Gewalt mit.
- 17.3 Nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt nimmt die Vertragspartei nach Mitteilung an die andere Vertragspartei die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder auf.

ART. 18 - HAFTUNG

- 18.1 SELGAS teilt mit, dass die technischen Aspekte betreffend der Lieferung und der Messung des Erdgases, sowie die Haftung für eventuelle mangelhafte Dienste und/oder Lieferunterbrechungen von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind und dem Verhältnis zwischen Kunden und Verteiler zuzuordnen sind. Insbesondere gehen etwaige Kosten für Anpassungen der Anlage die für die Fortführung oder Wiederaufnahme der Lieferung notwendig sind zu Lasten des Kunden.
- 18.2 Die Zuständigkeit und die Haftung für die oben genannten technischen Aspekte sind ausschließlich des Verteilers. Dies bedeutet, dass SELGAS keinerlei Haftung für Schäden aus der Gaslieferung übernimmt, da SELGAS Erdgas ein- und verkauft aber keine Transport- und Verteilertätigkeit durchführt.
- 18.3 Bei Beschädigung der Messgruppe oder Verletzung der Wartungs- und Instandhaltungspflichten ist der KUNDE zum Ersatz aller Schäden verpflichtet und trägt die Kosten für die eventuelle Deaktivierung, den Austausch und die Installation der Messgruppe sowie alle sonstigen Kosten, die zur Wiederherstellung der normalen Betriebsbedingungen der Gaslieferung notwendig sind.
- 18.4 Der KUNDE verpflichtet sich, seine Anlagen an eventuell eingetretene Normenbestimmungen anzupassen und dem Netzbetreiber die Bescheinigung ihrer technischen Eignung zu übergeben.
- 18.5 SELGAS haftet nicht für Schäden des KUNDEN, außer sie sind SELGAS aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zurechenbar. SELGAS haftet zudem nicht für Schäden des KUNDEN, die eine Folge von Störungen im Netzbetreiberbetz, Unterbrechungen, Netzinstandhaltung oder von sonstigen technischen Begebenheiten sind.
- 18.6 Der KUNDE ist SELGAS gegenüber voll verantwortlich für jegliche Schäden und Kosten, auch steuerrechtlicher Natur, die aufgrund von Angaben entstanden sind, welche vonseiten des KUNDEN bei Vertragsabschluss falsch erteilt worden sind oder aber während der Vertragsdauer aufgrund unterlassener Mitteilung vonseiten des KUNDEN nicht ordnungsgemäß aktualisiert werden konnten.
- 18.7 Der Kunde verpflichtet sich, SELGAS auf ausdrückliches Verlangen die Selbstablesung des eigenen Zählers zu übermitteln, wenn die tatsächliche Ablesung über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten ausbleibt. Unabhängig von der Einhaltung der Dienstleistungsverpflichtungen des Verteilers und im Falle einer mangelnden Zusammenarbeit des KUNDEN, kann SELGAS, sobald Sie alles in Ihrer Zuständigkeit stehende versucht hat, in keinerlei Weise für die verspätete Verrechnung der Verbräuche verantwortlich gemacht werden.

ART. 19 - AUSDRÜCKLICHE AUFLÖSUNGSKLAUSEL

- 19.1 Der Vertrag kann im Sinne von Art. 1456 ZGB* in nachstehenden Fällen vonseiten SELGAS mit sofortiger Wirkung mittels Einschreiben oder ZEP aufgelöst werden:
 - a. Unmöglichkeit, die dem KUNDEN anzulasten ist, die periodische Ablesung des Zählers vorzunehmen oder die Anlage zu prüfen, nachdem die Frist von 10 (zehn) Tagen ab schriftlicher Aufforderung an den KUNDEN ungenützt verstrichen ist;
 - b. Nichtbegleichung vonseiten des KUNDEN einer der in Art. 11 des vorliegenden Vertrages angeführten Rechnungen, nachdem innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht Abhilfe geleistet wurde;
 - c. Nichtberücksichtigung einer vom vorliegenden Vertrag vorgesehenen Zahlungsgarantie vonseiten des KUNDEN, nachdem innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Mitteilung nicht Abhilfe geleistet wurde;
 - d. Verwendung des Erdgases für andere als die vorgegebenen Zwecke;
 - e. Entfernung und Aufbruch von Versiegelungen am Gaszähler;
 - f. Betrügerische Aneignung von Erdgas;
 - g. Auflösung des Verteilerdienstes.
- 19.2 Im Falle einer Vertragsauflösung hat der KUNDE kein Anrecht auf eine Entschädigung gegenüber SELGAS oder ihrer Rechtsnachfolger. In jedem Fall hat SELGAS das Recht, die Zahlung aller im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Lieferung von Erdgas geschuldeten Beträge einzufordern. Dabei sind auch die Verzugszinsen und

² <https://selgas.eu/verzugszinsen-gas/>.

sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der vorzeitigen Vertragsauflösung stehen, inbegriffen und an SELGAS geschuldet. Unbeschadet davon hat SELGAS Recht auf Ersatz weiterer Schäden.

- 19.3 Sollten sich zu einem Zeitpunkt nach Abschluss dieses Vertrages die energiewirtschaftlichen Verhältnisse oder die Tarife der Bezugsparameter, auf welche sich der vorliegende Vertrag bezieht, aufgrund von Maßnahmen des italienischen Staates, der Europäischen Union oder der ARERA derart ändern oder gar abgeschafft werden, dass für eine der Vertragsparteien das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages unverhältnismäßig belastet wird, oder die vereinbarten oder letztgültigen Bedingungen des Vertrages einer der Vertragsparteien nicht mehr zugemutet werden können, hat diese Vertragspartei das Recht, durch eine schriftliche Anfrage an die andere Vertragspartei eine gemeinsame unverzügliche Überprüfung der Situation zu verlangen, mit dem Ziel, die einschlägigen Vertragsbedingungen und/oder Preise anzupassen.
- 19.4 Sollte trotz Verhandlungen binnen eines Monats ab Eingang des verhandlungseinleitenden Antrageschreibens keine Einigung erzielt werden, sind die Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag mit Wirksamkeit ab dem 60. (sechzigsten) Tag nach Erhalt des verhandlungseinleitenden Antrageschreibens aufzulösen.

ART. 20 - QUALITÄTSSTANDARDS, BESCHWERDEN UND AUSKUNFTSANFRAGEN

- 20.1 SELGAS verpflichtet sich, die vom TIQV festgelegten spezifischen und allgemeinen Qualitätsniveaus einzuhalten und die vorgesehenen automatischen Entschädigungen zu zahlen.
- 20.2 Eventuelle schriftliche Reklamationen und Auskunftsanfragen können vom KUNDEN über das auf der Website³ zum Download bereitgestellte Formular an SELGAS weitergeleitet werden. Für den Fall der Nichtverwendung des genannten Formulars, muss der Kunde in der Mitteilung jedenfalls die notwendigen Informationen, wie auf der Homepage aufgelistet, angeben.
- 20.3 In Anwendung der TIQV-Bestimmungen ist SELGAS verpflichtet, die Fristen für die schriftliche Antwort mit Begründung einzuhalten.

ART. 21 - ENDKUNDENVERSICHERUNG

- 21.1 KUNDEN, die Erdgas über ein Netzbetreibernetz oder ein Transportnetz beziehen, sind durch einen vom italienischen Gaskomitee (CIG) abgeschlossenen Versicherungsvertrag gegen Erdgasunfälle abgesichert. Der Versicherungsschutz gilt landesweit und folgende sind davon ausgeschlossen:
- a. Endverbraucher, die mit einem Zähler der Klasse G25 ausgestattet sind (die Zählerklasse ist auf der Rechnung angegeben);
- b. Erdgasverbraucher für Kraftfahrzeuge.
- 21.2 Weitere Informationen über den Versicherungsschutz und die Formulare zur Meldung eines möglichen Unfalls erhalten Sie beim Verbraucherschalter für Energie und Umwelt unter der kostenlosen Rufnummer 800.166.654 oder auf der Website www.arera.it.
- 21.3 Kopien der Versicherungspolice und des Schadenmeldeformulars sind auf der Website von SELGAS verfügbar.

ART. 22 - VERTRAGSINTEGRATION UND WEITERE BESTIMMUNGEN

- 22.1 Der Vertrag übernimmt Bestimmungen, die durch Gesetz oder durch Maßnahmen der öffentlichen Hand, einschließlich ARERA, automatisch eingefügt werden können und die Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen zur Folge haben.
- 22.2 Der Energielieferant sorgt für Änderungen und Ergänzungen, die durch Gesetze oder Maßnahmen von Behörden, einschließlich ARERA, auferlegt werden und nicht automatisch eingefügt werden können, und zwar unter rechtzeitiger Benachrichtigung und unbeschadet des Rücktrittsrechts des KUNDEN.
- 22.3 SELGAS kann die Bedingungen dieses Vertrages mittels schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die mindestens 3 (drei) Monate im Voraus erfolgen muss einseitig ändern und/oder ergänzen. Des Weiteren werden eventuelle automatische Anpassungen des Vertrages, wie etwa eine Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen die im Vertrag bereits vorgesehen sind und dessen Werte bereits definiert sind, dem Kunden mit einer Vorankündigung von mindestens 2 (zwei) Monaten mitgeteilt.
- 22.4 Diese Frist beginnt am ersten Tag des auf die Zustellung der schriftlichen Mitteilung folgenden Monats, unbeschadet des Rücktrittsrechts des KUNDEN, abzulaufen
- 22.5 Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien betreffend die Lieferung von Erdgas an die im Vertragsangebot angegebenen Übergabestelle/n.
- 22.6 Die Nichtigkeit, Teilnichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Klauseln bedeutet nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Unwirksame, teilweise unwirksame oder anfechtbare Klauseln werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Gesetz entsprechen, d. h. ähnlich wirksame Bestimmungen, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen.

ART. 23 - VERTRAGSABTRETUNG

- 23.1 Der KUNDE ist nicht berechtigt, diesen Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SELGAS an Dritte abzutreten.
- 23.2 Der KUNDE stimmt bereits jetzt einer etwaigen Abtretung des vorliegenden Vertrages vonseiten SELGAS an andere Gesellschaften zu, die auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen zum Verkauf von Erdgas befähigt sind, wobei die Rechte des Kunden gewahrt werden müssen.

ART. 24 - MITTEILUNGEN

- 24.1 Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag sind, falls nicht anders vereinbart, in schriftlicher Form an die im Vertrag entsprechend angeführten Adressen zu richten. Informationsanfragen, Beschwerden sowie alle anderen Mitteilungen des KUNDEN an SELGAS sind an folgende Adresse zu richten:
SELGAS GmbH - Bruno-Buozzi-Straße 12, 39100 Bozen (BZ)
Fax: +39 0471 095909
E-Mail: service@selgas.eu
ZEP: selgas@pec.selgas.eu

ART. 25 - ZUSTÄNDIGER GERICHTSSTAND

- 25.1 Auf den Vertrag ist italienisches Recht anwendbar. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit verbunden sind, ist ausschließlich das Gericht von Bozen.

ART. 26 - AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

- 26.1 Hat der KUNDE im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde eingereicht, auf die der Auftragnehmer nicht geantwortet oder eine als unbefriedigend erachtete Antwort gegeben hat, kann der Kunde beim Schlichtungsdienst (Servizio Conciliazione dell'Autorità⁴) kostenlos ein Schlichtungsverfahren einleiten.
- 26.2 Die Durchführung des Schlichtungsversuchs gemäß den im TICO vorgesehenen Modalitäten ist eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der gerichtlichen Klage.

ART. 27 - PERSONENBEZOGENE DATEN

- 27.1 Die personenbezogenen Daten, die der KUNDE SELGAS zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung stellt oder von denen SELGAS in jedem Fall Kenntnis erlangt, werden so wie es in der Datenschutzerklärung angegeben ist gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet.

³ <https://selgas.eu/beschwerden-und-schlichtungsdienst/>.

⁴ <https://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm>.